

Produktinformationsblatt (§ 4 VVG-InfoV) für das Paket Europa mit Selbstbehalt

Die nachfolgende Darstellung soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Inhalte und Merkmale der angebotenen Versicherung ermöglichen. Deshalb handelt es sich notwendigerweise nicht um eine vollständige Information.

Zu den angesprochenen Inhalten der vertraglich getroffenen Vereinbarungen weisen wir jeweils auf die maßgeblichen Vertragsbestimmungen bzw. den maßgeblichen Abschnitt der Versicherungsbedingungen hin. Wenn Sie mehr über die einzelnen Vertragsmerkmale wissen wollen, lesen Sie bitte unter den jeweiligen Fundstellen nach.

Versicherungsgart

Als Produkt haben Sie das Paket Europa gewählt, dieses beinhaltet eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, eine Auslandsreise-Krankenversicherung, eine Reisegepäck-Versicherung und eine Notfall-Service-Versicherung.

Versicherte Leistungen

In diesem Versicherungsvertrag sind eine Reihe von versicherten Leistungen enthalten, die wir Ihnen nachstehend näher erläutern wollen.

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

- Ersatz der vertraglich vereinbarten Stornokosten bis zu 100%.
- Versichert ist u.a. die nach Vertragsschluss auftretende unerwartet schwere Erkrankung. Eine solche liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Arbeits- und Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben. Weitere versicherte Ereignisse finden Sie unter § 2 der Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.
- Ersatz der zusätzlichen Rückreisekosten bei Reiseabbruch/verspäteter Rückreise.
- Ersatz der Hinreisemehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.
- Umbuchungsgebühren wahlweise anstelle und bis zur Höhe der ansonsten angefallenen Stornokosten bis zu 42 Tage vor Reiseantritt.
- Keine Selbstbeteiligung.

Auslandsreise-Krankenversicherung

- Medizinisch notwendige ambulante und stationäre Behandlung sowie erforderliche Arzneimittel.
- Schmerzstillende Zahnbehandlung, notwendige Füllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Prothesen bis zu insgesamt EUR 300,- je Versicherungsfall.
- Medizinisch notwendiger Transport zum nächsterreichbaren Krankenhaus oder Notfallarzt nach Unfall oder Notfall.
- Medizinisch sinnvoller Rücktransport in Höhe der Mehraufwendungen.
- Bestattung im Ausland oder Überführung im Todesfall.
- Keine Selbstbeteiligung.

Reisegepäck-Versicherung

- Aufgegebenes/in Gewahrsam gegebenes Reisegepäck ist versichert gegen Diebstahl oder Raub und Abhandenkommen oder Beschädigung während des Transportes.
- Für das Abhandenkommen, die Zerstörung und Beschädigung durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben und Lawinen.
- Bei verspäteter Auslieferung von Reisegepäck für Ersatzkäufe bis EUR 500,-.
- Erstattet wird der Zeitwert bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- Schäden an Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Pelze, Foto-, Filmapparate, tragbare Videosysteme und Spielkonsolen, jeweils mit Zubehör, sowie Mobiltelefone und Zubehör sind als mitgeführtes Reisegepäck bis 50 % der jeweiligen Versicherungssumme versichert.
- Die Versicherungssummen betragen EUR 2.000,- für Einzelreisende und EUR 5.000,- für Familien.
- Keine Selbstbeteiligung.

Notfall-Service-Versicherung

- Bei Krankheit oder Unfall Organisation und Kostenübernahme für einen Krankenbesuch (Hin- und Rückreise), wenn der Krankenhausaufenthalt länger als zehn Tage dauert.
- Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus bis EUR 12.500,-.

- Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis EUR 5.000,-.
- Beschaffung von notwendigen Ersatzpräparaten und Übernahme der Versandkosten.
- Betreuung/Rückholung minderjähriger Kinder.
- Verauslagung von Strafkautionen bis EUR 12.500,-.

Geltungsbereich

Weltweit.

Ausgeschlossene Risiken

Um die Prämie in Grenzen zu halten, müssen einige Lebenssachverhalte vom Versicherungsschutz ausgenommen werden. Zum Beispiel besteht Leistungsfreiheit für Schäden durch Streik, innere Unruhen, Pandemien, Kriegereignisse, kriegsähnliche Ereignisse, Kernenergie und Eingriffe von höherer Hand.

In der Auslandsreise-Krankenversicherung besteht beispielsweise kein Versicherungsschutz für Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland ein Grund für den Antritt der Reise war.

In der Reisegepäck-Versicherung sind Video-, Foto- und Filmapparate einschließlich Zubehör, Mobiltelefone und Zubehör, Pelze, Schmuck und Kostbarkeiten als mitgeführtes Reisegepäck jeweils nur mit 50 % der Versicherungssumme versichert. Als aufgegebenes Reisegepäck besteht kein Versicherungsschutz.

In der Notfall-Service-Versicherung besteht Leistungsfreiheit für Schäden durch Aufruhr, Terror oder Erdbeben.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen der Union Reiseversicherung, § 4 der Bedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung, § 4 der Bedingungen zur Reisegepäck-Versicherung, § 5 der Bedingungen für die Notfall-Service-Versicherung.

Prämie

Paket Europa mit Selbstbeteiligung

	Reisedauer bis		10 Tage		24 Tage	
	Reisepreis*		Code	Prämie*	Code	Prämie*
Einzel	bis	250,-	MTS25	20,-	MTS37	27,-
	bis	500,-	MTS26	24,-	MTS38	33,-
	bis	750,-	MTS27	29,-	MTS39	42,-
	bis	1.000,-	MTS28	33,-	MTS40	48,-
	bis	1.500,-	MTS29	40,-	MTS41	60,-
	über	1.500,-	MTS30	57,-	MTS42	78,-

* in EUR

Die Prämie wird einmalig für den Zeitraum der gebuchten Reise entrichtet.

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Vertragsschluss fällig. Mit der Einzahlung der Prämie besteht Versicherungsschutz für die gebuchte Reise.

Bitte beachten Sie: Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles in Verzug ist.

Leistungsausschlüsse

Leistungsfreiheit ergibt sich z.B. für Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen (§ 6 der Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung). Weitere Informationen zu Leistungsausschlüssen entnehmen Sie bitte den zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen sowie den Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

Obliegenheiten

Sie haben als Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages eine Reihe von Obliegenheiten zu beachten:

1. Bei Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben uns gegenüber

- Auskunftserteilungspflichten (Art. 6 Ziffer 1 c der Allgemeinen Bedingungen; § 6 Ziffer 1 f, g, h, i, m und n der Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung; § 5 Ziffer 1 der Bedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung).
- Mitwirkungspflichten (§ 6 Ziffer 1 a, b, d, e, j, k und l der Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung; § 5 Ziffer 2 bis 4 der Bedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung).
- Schadenminderungspflichten (Art. 6 Ziffer 1 a der Allgemeinen Bedingungen; § 6 Ziffer 1 c der Bedingungen zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung).
- Bei der Reisegepäck-Versicherung ist die versicherte Person verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlung der nächsten Polizeidienststelle unter Einreichung einer Stehgutliste unverzüglich anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

Der Verlust oder die Beschädigung von Gepäck während des Transportes ist unverzüglich bei Feststellung bzw. Aushändigung dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Wird der Schaden erst später beim Auspacken festgestellt, ist auch in diesen Fällen eine schriftliche oder persönliche Anzeige innerhalb von sieben Tagen erforderlich.

2. Rechtsfolgen und Nichtbeachtung

Wird eine der beschriebenen Obliegenheiten verletzt, so kann das Versicherungsunternehmen die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies kann bis zum Versagen der Leistung führen, wenn Vorsatz bzw. besonders grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Näheres hierzu finden Sie in Art. 6 Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Union Reiseversicherung AG.

In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung müssen Sie bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die **Buchung unverzüglich stornieren**, um die Stornokosten möglichst gering zu halten. Je später Sie stornieren, desto höher werden diese. Wird erst später storniert, weil die erhoffte Heilung oder Besserung nicht eintritt, kann die Ersatzleistung gekürzt werden (§ 7 Ziffer 2 der Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung).

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise. In der Auslandsreise-Krankenversicherung beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland; in den übrigen Versicherungssparten mit dem Reiseantritt.

Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise; in der Auslandsreise-Krankenversicherung mit der Grenzüberschreitung ins Inland.

Vertragslaufzeit

Die maximale Laufzeit des Versicherungsvertrages ist im jeweiligen Tarif genannt und beginnt mit dem angegebenen Reisebeginn. In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung gilt der Versicherungsschutz vom Tag des Abschlusses der Versicherung bis zur planmäßigen Beendigung der gebuchten Reise; in den übrigen Versicherungssparten vom Tag des Reiseantritts für einen Zeitraum von maximal 24 Tagen.